

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Nord-Rügen in Altenkirchen und Bobbin

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Altenkirchen und Bobbin der Evangelischen Kirchengemeinde Nord-Rügen hat der Kirchengemeinderat am 25. Juni 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|-----------------|-----------------|
| a) für 25 Jahre | 905,75 € |
|-----------------|-----------------|

b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 36,23 €

2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)

a) für 25 Jahre 905,75 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 36,23 €

**3. Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung
FH Altenkirchen (Pflege durch Friedhofsträger)**

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1.124,38 €

**3a. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
FH Bobbin (Pflege durch Friedhofsträger)**

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle 996,44 €

**3b. Erdrasengrabanlage nur FH Altenkirchen
(Pflege durch Friedhofsträger)**

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1.399,60 €

//. Bestattungsgebühren

Für Urnenbeisetzungen 348,25 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Deko Halle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Trägergeld

Für Sargbeisetzungen 725,48 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle

- Deko Halle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Sargträrgeld

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine **34,48 €**

b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
25 Jahre: **50,00 €**

c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: **2,00 €**

IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr :	34,48 €
Nutzungsrecht umschreiben:	25,86 €
Graburkunde erstellen:	25,86 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	68,96 €
Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen oder einer Urne	68,96 €
Kapellenbenutzungsgebühr in Altenkirchen je Benutzung	100,00 €

§ 7 Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

